

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/2-318/229-1978

Bearbeiter:
Dr. Wais

Klappe
2612

23. Mai 1978

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Jugendschutzgesetz
geändert wird; Motivenbericht

H o h e r L a n d t a g !



Im § 17 des NÖ Jugendschutzgesetzes wird der Umfang der Mitwirkung der Bundesgendarmerie und Bundespolizei an der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens geregelt. Die in diesem Zusammenhang in lit. c vorgesehene "Anwendung körperlichen Zwanges" kann aber in der Praxis keine Anwendung finden, da die materiellen Vorschriften des Gesetzes nirgends Zwangsmaßnahmen vorsehen. Die Bestimmung wäre daher unbeschadet allfälliger Bestrebungen, eine weitreichendere Änderung des Gesetzes herbeizuführen, zu streichen.

Das durch die vorliegende Novelle geänderte Gesetz kann in der Folge wiederverlautbart werden, um dem Erfordernis des § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBL.0700-1, zu entsprechen.

NÖ Landesregierung
M a u r e r
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Friedberger